

# STATUTEN

## Zweckverband

### Musikschule solothurni- sches Leimental

## MUSOL



Bättwil



Hofstetten-Flüh



Rodersdorf



Witterswil

*Bei geschlechtsspezifischen Formulierungen gilt jeweils auch das andere Geschlecht als mitumfasst.*

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Zweckverband Musikschule solothurnisches Leimental“ (im Folgenden „MUSOL“ genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 166 - 185 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

### § 2 Sitz

Der Sitz des Zweckverbandes ist Witterswil.

### § 3 Zweck

Zweck des Verbands ist die Führung einer gemeinsamen Musikschule durch die Mitgliedsgemeinden.

### § 4 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden

- a) Bättwil;
- b) Hofstetten-Flüh;
- c) Rodersdorf;
- d) Witterswil.

### § 5 Musikschüler/Musikschülerinnen

<sup>1</sup> Die Musikschule steht allen Schülern der Verbandsgemeinden offen vom 7. bis zum 20. Lebensjahr.

<sup>2</sup> Die Musikschule steht auch erwachsenen Personen der Verbandsgemeinden ab dem 21. Lebensjahr offen, über die Aufnahme entscheidet die Musikschulkommission.

<sup>3</sup> Über die Aufnahme von Schülern mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden entscheidet ebenfalls die Musikschulkommission.

### § 6 Unterrichtsräume

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen nach Möglichkeit und soweit vorhanden die Unterrichtsräume zur Verfügung und sorgen für deren Unterhalt.

<sup>2</sup> Die Unterrichtsräume werden von den Verbandsgemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## 2 Organisation

### § 7 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV);
- b) Musikschulkommission (MSK);
- c) Rechnungsprüfungskommission (RPK).

### § 8 Amtsperiode

Die Amtsperiode der Organe beträgt vier Jahre.

## 2.1 Delegiertenversammlung

### § 9 Zusammensetzung und Stimmkraft

<sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde bezeichnet einen Delegierten sowie einen Ersatzdelegierten, die vorzugsweise ihrem Gemeinderat angehören. Vorbehältlich anderer reglementarischer Vorschriften der Verbandsgemeinde ist jeweils der Gemeinderat für die Wahl seiner Delegierten zuständig.

<sup>2</sup> Delegierte aus Verbandsgemeinden mit bis zu 2'000 Einwohnern haben eine Stimme, die übrigen zwei Stimmen.

### § 10 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die DV konstituiert sich selbst. Sie wird durch den Präsidenten der DV einberufen.

<sup>2</sup> Jährlich finden mindestens zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen oder auf Verlangen von

- a) mindestens zwei Delegierten (unabhängig von der Stimmkraft)
- b) mindestens zwei Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup> Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Delegierte mit mindestens 60% sämtlicher Stimmen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.

<sup>4</sup> Der Präsident der Musikschulkommission (MSK) sowie der Musikschulleiter nehmen an der DV mit beratender Stimme teil.

### § 11 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Die DV ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

<sup>2</sup> Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung;
- b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Wahl der Mitglieder der Musikschulkommission;
- d) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der MSK, wobei diese nicht der gleichen Gemeinde angehören dürfen;
- e) Wahl der Musikschulleitung;
- f) Aufsicht über die Musikschul- und die Rechnungsprüfungskommission sowie Oberaufsicht über die Organisation und Leitung des Zweckverbandes;
- g) Statutenänderungen zuhanden der Verbandsgemeinden;
- h) Genehmigung von Ausführungsbestimmungen und Richtlinien
- i) Beschlussfassung über das Budget sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- j) Genehmigung des Protokolls;
- k) Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten und der Verbandsgemeinden auf Antrag der Musikschulkommission;
- l) Die Finanzkompetenz beträgt ausserhalb des bewilligten Budgets für einmalige Ausgaben maximal CHF 10'000.- pro Jahr und für wiederkehrende Ausgaben CHF 5'000.- pro Jahr.
- m) Verteilung eines allfälligen Betriebsdefizits unter den Verbandsgemeinden gemäss § 21;

- n) Äufnung und Verwendung der Fonds im Eigenkapital auf Antrag der Musikschulkommission;
- o) Antragsstellung an die Verbandsgemeinden über die Aufnahme neuer Gemeinden gemäss § 24 Abs. 2;
- p) Anträge an die Verbandsgemeinden.

## 2.2 Musikschulkommission

### § 12 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Jeder Verbandsgemeinde steht ein Sitz in der MSK zu. Die Mitglieder dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören. Erfahrung in musikalischen Bildungsfragen ist wünschenswert.

<sup>2</sup> Vorbehältlich anderer reglementarischer Vorschriften der Verbandsgemeinde ist jeweils der Gemeinderat für die Nomination des MSK-Mitglieds zuständig.

<sup>3</sup> Mit beratender Stimme gehören der MSK die Musikschulleitung und eine Vertretung des Kollegiums an.

### § 13 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die MSK konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl seines Präsidenten und Vizepräsidenten durch die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die MSK versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Traktanden und weitere Unterlagen sind mindestens sieben Tage vor den Sitzungen zuzustellen.

<sup>3</sup> Mindestens zwei MSK-Mitglieder sowie die Rechnungsprüfungskommission können schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird.

<sup>4</sup> Die MSK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden MSK-Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.

### § 14 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Die MSK ist das vollziehende und verwaltende Organ des Zweckverbandes. Sie ist Aufsichtsbehörde der Musikschule. Sie vertritt den Zweckverband nach aussen und im Verkehr mit den Verbandsgemeinden unter sich. Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidenten oder mit dem Protokollführer.

<sup>2</sup> Der MSK obliegen sämtliche Aufgaben, die der Erreichung des Verbandszwecks dienen und nicht nach Gesetz oder den vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragsstellung
- b) Beschluss des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung
- c) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Musikschule
- d) Aufsicht über Leitung und Betrieb der Musikschule
- e) Anstellung der Lehrpersonen und des administrativen Personals
- f) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Musikschulleitung
- g) Erlass von Ausführungsbestimmungen

- h) Finanzkompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets und zusätzlich für unvorhergesehene einmalige Ausgaben maximal CHF 5'000.- pro Jahr.
- i) Erlass von Richtlinien über die Organisation und Aufgaben

<sup>3</sup>Die MSK kann im Rahmen der Ausführungsbestimmungen Aufgaben und Kompetenzen an die Schulleitung delegieren.

## **2.3 Musikschulleitung**

### § 15 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulleitung werden in der Stellenbeschreibung definiert und richten sich nach der jeweils geltenden Gesetzgebung.

## **2.4 Rechnungsprüfung**

### § 16 Zusammensetzung und Konstituierung

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens eine Person muss über die spezifischen fachlichen Qualifikationen nach §103 des Gemeindegesetzes verfügen. Diese dürfen weder der DV noch der MSK angehören. Sie werden auf die Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

### § 17 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach Massgabe des Gemeindegesetzes u.a. die Jahresrechnung und allfällige Investitionsabrechnungen und erstattet der DV darüber schriftlich Bericht und Antrag.

## **3 Finanzfragen und Haftung**

### § 18 Grundsatz der Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit und der musikpädagogischen Aus- und Weiterbildung. Allfällige Ertragsüberschüsse werden an die Verbandsgemeinden zurückerstattet.

### § 19 Vermögen

Das Vermögen des Zweckverbandes besteht aus den Beiträgen

- a) der Verbandsgemeinden
- b) der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Musikschülern
- c) des Kantons Solothurn
- d) der Fonds im Eigenkapital
- e) den Zuwendungen Dritter

### § 20 Beiträge

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung genehmigt die Beiträge für den Musikunterricht

- a) der Erziehungsberechtigten resp. der volljährigen Musikschülern, welcher mindestens 30% der Gesamtkosten beträgt.

- b) der Verbandsgemeinden nach dem Verursacherprinzip (Anzahl Jahreslektionen der Schüler aus der jeweiligen Verbandsgemeinde).

<sup>2</sup> Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden sowie erwachsene Personen älter als 20 Jahre haben mindestens kostendeckende Beiträge zu leisten.

<sup>3</sup> Investitionen werden mit den vollständig geleisteten Investitionsbeiträgen der Verbandsgemeinden ausgeglichen. Es kommt zu keiner Aktivierung in der Bilanz.

## § 21 Haftung und Nachschusspflicht

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist von allen Verbandsgemeinden zu tragen. Massgebend ist dabei die Aufteilung nach Einwohnerzahlen.

## 4 Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden

### § 22 Statutengenehmigung und -änderungen

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden genehmigen die Statuten des Zweckverbands.

<sup>2</sup> Folgende Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden:

- a) Änderungen der Aufgaben oder des Zwecks;
- b) Änderungen mit finanziellen Auswirkungen;
- c) Änderungen an der Stimmkraft der Delegierten;
- d) Änderungen der Aufnahme- und Austrittsbedingungen;
- e) Änderung der Grundlagen der Beitragsberechnung (z.B. Kostenschlüssel);
- f) Aufnahme neuer Gemeinden

<sup>3</sup> Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn.

### § 23 Investitionen

Investitionen von über CHF 10'000.- bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Verbandsgemeinden, die nicht binnen drei Monaten seit der schriftlichen Eröffnung des Beschlusses ihre Stellungnahme bekannt geben, gelten als zustimmend. Die Verbandsgemeinden sind auf diese Frist aufmerksam zu machen.

## 5 Ein- und Austritt, Auflösung

### § 24 Mindestbestand und Eintritt

<sup>1</sup> Der Eintritt weiterer Gemeinden ist möglich. Über die Aufnahme entscheiden die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von §22 der Statuten. Der Zweckverband bedarf mindestens drei Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Neue Mitglieder des Zweckverbandes haben eine einmalige Einkaufssumme zu leisten. Diese entspricht dem Vermögen im Zeitpunkt des Eintritts, geteilt durch die Anzahl Verbandsgemeinden vor Eintritt der neuen Mitglieder.

### § 25 Austritt

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Zweckverband ist jeweils auf Ende eines Schuljahres möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch weder auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanziertes Eigentum des Zweckverbandes. Im Kündigungsfall muss die gesamte Kostenrechnung mit der/n entsprechende/n Verbandsgemeinde/n per Saldo aller Ansprüche beglichen werden.

## § 26 Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbandes richtet sich nach §183 des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist für einen möglichst gleichartigen Zweck zu verwenden oder unter den Verbandsgemeinden nach dem Verteilschlüssel des letzten Jahresabschlusses aufzuteilen. Die Musikinstrumente sind zu diesem Zeitpunkt durch einen Experten zu bewerten und ebenfalls nach dem Verteilschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen.

## 6 Aufsicht und Beschwerdewesen

### § 27 Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

### § 28 Beschwerden

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann bei der MSK innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Entscheide und Beschlüsse der MSK können bei der Delegiertenversammlung angefochten werden.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide und Beschlüsse der DV kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

## 7 Schlussbestimmungen

### § 29 Anwendbares Recht

Ergänzend gilt die Gemeindeordnung und die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Witterswil.

### § 30 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Statuten per 1. Januar 2022 sind die Statuten des Zweckverbandes vom 1. Mai 2005 mit all ihren Änderungen und alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

---

Für den **Zweckverband Musikschule solothurnisches Leimental MUSOL**:

Mark Seelig  
Präsident

Christophe Grundschober  
Vizepräsident

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 22.3.2021.

Für die **Einwohnergemeinde Witterswil**

Mark Seelig  
Gemeindepräsident

Franziska Meyer  
Gemeindeschreiberin

Witterswil,

Für die **Einheitsgemeinde Bättwil**

François Sandoz  
Gemeindepräsident

Nicole Degen  
Gemeindeschreiberin

Bättwil,

Für die **Gemeinde Hofstetten-Flüh**

Felix Schenker  
Gemeindepräsident

Verena Rüeger  
Gemeindeschreiberin

Hofstetten-Flüh,

Für die **Gemeinde Rodersdorf**

Karin Kälin Neuner-Jehle  
Gemeindepräsidentin

Franziska Saladin Kapp  
Leiterin der Verwaltung

Rodersdorf,

**Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn:**

---

**Teilrevision der Statuten MUSOL**

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 22.03.2021:

- Änderungen:**
- §2 Sitz des Zweckverbandes ist Witterswil
  - §3 letzter Satz gestrichen
  - §5 neu Abs. 2 Erweiterung für erwachsene Personen ab dem 21. Lebensjahr
  - §10 Abs. 3 mindestens drei Mitglieder; Abs. 4 gestrichen
  - §11 zweiter Satz gestrichen; lit. g) Präzisierung zuhanden der Verbandsgemeinden; lit. i) Budget anstatt Vorschlag; lit. l) Budget anstatt Vorschlag; lit. n) neu Äufnung und Verwendung der Fonds im Eigenkapital; lit. o) Antragstellung anstatt Beschluss;
  - §12 Abs. 2 Nomination anstatt Wahl
  - §13 Abs. 4 mindestens aber drei Mitglieder
  - §14 Abs. 2 lit. b) Beschluss anstatt Erstellen und Budget anstatt Vorschlag; lit. h) Budget anstatt Vorschlag
  - §15 Wort «kantonalen» gestrichen
  - §16 Abs. 1 neu drei Mitglieder
  - §17 neu «nach Massgabe des Gemeindegesetzes» (GG), Finanzplan gestrichen; Abs. 2 gestrichen
  - §18 neu «Ertragsüberschüsse werden an die Verbandsgemeinden zurückerstattet; Reserve gestrichen
  - §19 lit. d) neu Fonds im Eigenkapital; e) gestrichen
  - §20 Abs. 2 gestrichen; Abs. 3 neu «sowie erwachsene Personen älter als 20 Jahre»
  - §22 lit. e) neu Aufnahme neuer Gemeinden; Abs. 3 neu Regierungsrat
  - §24 Abs. 1 Entscheid durch die GV der Verbandsgemeinden
  - §26 Abs. 1 neu «richtet sich nach dem GG; lit. a) und b) gestrichen; Abs. 2 Präzisierung «nach Verteilschlüssel des letzten Jahresabschlusses» und die Musikinstrumente sind zu diesem Zeitpunkt durch einen Experten zu bewerten.
  - §28 Abs. 3 gestrichen;
  - §29 gestrichen
  - §30 GO und DGO der Gemeinde Witterswil
-